



Gemäß der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“
(für das Bistum Dresden-Meissen am 01.01.2020 in Kraft gesetzt)

Version 6 vom 18_11_2025



Coswig, Lommatzsch, Meißen, Nossen, Radebeul, Weinböhla, Wilsdruff

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Grundlagen für die Präventionsarbeit	1
1.2	Biblisches Leitwort: „Gebt ihr Ihnen zu essen“	1
1.3	Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	2
1.3.1	Risikofaktoren in der Kinderpastoral	2
1.3.2	Risikofaktoren in der Ministrantenpastoral	3
1.3.3	Risikofaktoren in der Jugendpastoral	3
1.3.4	Risikofaktoren in der Seniorenpastoral	3
1.4	Settings	4
2	Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjähr. und erwachsenen Schutzbefohlenen ...	4
2.1	Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden	4
2.2	Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) und die gemeinsame Schutzerklärung (SE) ...	5
3	Verhaltenskodex	6
3.1	Positionierung	6
3.2	Gestaltung von Nähe und Distanz	7
3.3	Sprache und Wortwahl	7
3.4	Angemessenheit von Körperkontakt	7
3.5	Beachtung der Intimsphäre	7
3.6	Zulässigkeit von Geschenken	8
3.7	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung	8
3.8	Erzieherische Maßnahmen	9
3.9	Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	9
4	Beschwerdemanagement, Ansprechpartner und Intervention	10
4.1	Beschwerdewege und Handlungsleitfäden	10
4.2	Qualitätsmanagement	11
4.3	Aus- und Fortbildung	12
4.4	Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche	13
4.5	Ansprechpersonen	13
5	Inkrafttreten und Nachhaltigkeit	14
6	Anlagen	16

1 Einleitung

1.1 Grundlagen für die Präventionsarbeit

Die Pfarrei St. Benno Meißen möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, die Möglichkeit geben, ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten und leben zu können. Grundlage dafür ist, dass sie sich in allen Bereichen unserer Pfarrei sicher fühlen. Das ist Ziel und Anliegen unserer pastoralen Arbeit und besonders der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte Gewalt) Missbrauch.

Die Grundlage unserer Präventionsarbeit ist das Bewusstmachen und Handeln nach dem christlichen Menschenbild. Gott hat den Menschen nach seinem Abbild geschaffen und jedem einzelnen damit seine Würde gegeben. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ ist ebenfalls in Artikel 1 unseres Grundgesetzes verankert.

Es gibt viele haupt- und ehrenamtlich Tätige in unserer Pfarrei, die Menschen aller Altersgruppen betreuen und intensiv mit ihnen zusammenarbeiten. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens leben und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Der erste Teil des Schutzkonzeptes stellt die Risikofaktoren in den verschiedenen pastoralen Handlungsfeldern dar. Der zweite Teil zeigt, was notwendig ist, um als Haupt- oder Ehrenamtliche/r in unserer Pfarrei tätig werden zu können. Die Vorgaben dazu ergeben sich aus der [Rahmenordnung Prävention](#), den jeweiligen Ausführungsbestimmungen und den Schwerpunkten, die wir als Leitungsteam für notwendig erachten. Der dritte Teil befasst sich mit dem Verhaltenskodex. Er ist verbindlich für alle Akteure der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen. Der vierte Teil klärt Beschwerdewege, Ansprechpersonen, Qualitätsmanagement und welche Aus- und Fortbildungsangebote wichtig sind. Für die konkrete Gestaltung und Umsetzung sind alle Haupt- und Ehrenamtlichen gefragt. Die Verantwortung liegt beim leitenden Pfarrer.

1.2 Biblisches Leitwort: „Gebt ihr Ihnen zu essen“

Im Rahmen der Pfarreineugründung 2018 entwickelten die Gemeinden das biblische Leitwort „Gebt ihr Ihnen zu essen“. Es soll Orientierung unseres Handelns sein, damit Menschen in Kirche und an kirchlichen Orten unsere christliche Haltung erleben. Diese soll geprägt sein von einem vertrauensvollen Umgang, achtsamer Wahrnehmung des Anderen, einer einladenden Atmosphäre und einem Füreinander Da-Sein und sich gegenseitigem Stärken. Wir wollen der Aufforderung Jesu folgen: Mach mit, bring dich ein, denn du hast den anderen etwas zu geben.

1.3 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wurde unter Beteiligung verschiedener Vertreter/innen unterschiedlicher Altersgruppen auf Grundlage

der Rahmenordnung Prävention und in Anlehnung an das Schutzkonzept der Leipziger Propstei entwickelt.

Die Erarbeitung erfolgte durch die Arbeitsgruppe „Prävention“ unter der Leitung von Gemeindereferentin Regina Schulze, dem Hauptamtlichen-Team, der Präventionsfachkraft Christina Händler, dem Pfarrgemeinderat bis 2020, dem Pfarreirat ab 2021 und dem Pfarreirat ab 2025. Die Gruppe wurde bei der Risikoanalyse um Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Gruppen aus verschiedenen Gemeinden erweitert.

Die Identifikation möglicher Risikofaktoren und die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellen eine permanente Aufgabe dar. In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Rahmenordnung Prävention wurde deshalb geprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gab und welche Risikofaktoren bisher noch keine Beachtung fanden und identifiziert und behoben werden müssen.

Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, welche Abhängigkeitsverhältnisse in der pastoralen Arbeit bestehen und wann es zu 1:1-Betelungssituationen kommt. Des Weiteren wurde geprüft, wer für welche Altersgruppe verantwortlich ist, wie gut die verantwortlichen Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit miteinander vernetzt sind und unter welchen Bedingungen sie ihre Arbeit ausüben.

Es wurde festgestellt, dass es verschiedenste Gruppen und Kreise gibt, wo Kinder und Jugendliche, sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sich und uns begegnen. Sie sind umfassender, als auf den ersten Blick gedacht und reichen u.a. von (Vor)Jugend, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, RKW und Sternsinger, über Krippenspiel, Kinderkatechese, Kinderkirche, Kindererlebnistag, ökumenisches Kinderzelt-Wochenende, Seniorenkreis bis zur Arbeit im Altenpflegeheim St. Benno, dem Franziskus-Kinderhaus (Meißen), dem Christlichen Kinderhaus St. Martin (Coswig) oder auch dem Frauen- und Kinderschutzhause (Radebeul).

Da diese Gruppen in Bewegung, in Gründungs- oder Auflösungsprozessen sind, ist eine fortlaufende Evaluierung erforderlich. Ebenso ist zu beachten, dass die Trägerverantwortung außerhalb der Pfarrei St. Benno liegen kann.

1.3.1 Risikofaktoren in der Kinderpastoral

Im Rahmen von Veranstaltungen und Angeboten der kinderpastoralen Arbeit erhalten Kinder die Möglichkeit, Beziehungen zu anderen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen aufzubauen, die nicht zu ihrer Familie oder ihrem täglichen Nahbereich gehören. Ist ein Grundvertrauen aufgebaut, suchen meist jüngere Kinder immer wieder auch die persönliche Nähe zu erwachsenen oder jugendlichen Begleitpersonen. Besonders in emotional instabilen Situationen entsteht das Bedürfnis auch nach körperlicher Zuwendung, mit dem seitens der Begleiter/innen verantwortlich und reflektiert umgegangen werden muss. Das meint u.a.:

- in den Arm nehmen bei Traurigkeit/ Heimweh
- trösten bei Schmerzen/ Unwohlsein

- trennen von zwei raufenden Kindern

Hier ist eine klare und transparente Grenzsetzung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen erforderlich. Verhaltensweisen werden dazu in dem jeweiligen Team (je Veranstaltung) besprochen und im Verhaltenskodex festgelegt.

1.3.2 Risikofaktoren in der Ministrantenpastoral

Ministrant/innen übernehmen eine wichtige Aufgabe und unterstützen Priester, Diakone und Gottesdienstleiter/innen bei der Ausübung ihres Dienstes. Um ihn ausführen zu können, werden sie in besonderer Weise geschult und in die Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten einbezogen, woraus sich aus Sicht der Prävention besondere Gefährdungspotentiale für diese Zielgruppe ergeben:

- Einzelgespräche in der Sakristei
- An- und Ausziehen der Ministrantenkleidung
- Unterstützung beim Einkleiden des Priesters oder anderer Ministrant/innen
- Bevorzugung einzelner Ministrant/innen durch haupt- und ehrenamtlich Tätige
- Machtgefälle zwischen Ministrant/innen selbst (Ministrant/in – Oberministrant/in) sowie zwischen Ministrant/in und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Körperkontakt bei Segnungen

1.3.3 Risikofaktoren in der Jugendpastoral

Jugendliche in der Pubertät haben aufgrund intensiver Wachstums- und Entwicklungsprozesse oftmals ein ambivalentes Verhältnis zu sich und ihrem Körper. Daraus resultiert eine besondere Sensibilität Jugendlicher in Bezug auf ihre Körperlichkeit, auf die in angemessener Weise reagiert werden muss.

Hinzu kommt, dass Jungen und Mädchen gleichen Alters oftmals deutlich unterschiedlich entwickelt sind. Bei altersgleichen Gruppen ist in besonderer Weise auf diese Unterschiedlichkeit zu achten.

Es ist auch zu beachten, dass die körperliche Reife der geistigen Reife oftmals vorausgeht und die Jugendphase per se auch eine Zeit des Ausprobierens und Austestens von Grenzen darstellt. In Jugendgruppen geht ein Risikopotential auf sexualisierte Gewalt auch von anderen Jugendlichen der Gruppe aus.

1.3.4 Risikofaktoren in der Seniorenpastoral

Nicht immer ist es älteren Menschen möglich, ihre körperliche oder seelische Verfassung auszudrücken und eine klare Willenserklärung zu artikulieren. Hier bedarf es einer besonderen Wahrnehmung und eines wertschätzenden Umgangs. Besondere Gefährdungspotentiale sind:

- Körperkontakt bei Segnungen
- 1:1-Situationen am Krankenbett
- pflegerische Tätigkeiten
- Trauergespräche

1.4 Settings

Die pastorale Arbeit mit Schutzbefohlenen ist durch verschiedene Settings gekennzeichnet. In allen diesen Situationen lassen sich unterschiedliche Gefährdungspotentiale erkennen, denen wir präventiv begegnen und die wir in unserer Arbeit reflektieren.

Risikofaktoren in 1:1-Situationen

1:1-Situationen besitzen aus Sicht der Prävention sexualisierter Gewalt das höchste Gefährdungspotential. Dies ist vor allem darin begründet, dass in den dazugehörigen Formaten (Beichtgespräch, Beratung, Anleitung) ein „unbeobachteter“ Rahmen entsteht, der gewollt oder ungewollt die Anwesenheit anderer ausschließt. Die Settings sind oft durch eine besondere Nähe geprägt, aufgrund eines strukturellen oder gewachsenen Vertrauensverhältnisses. Möglich ist auch, dass ein Machtgefälle aufgrund von Alter, Position oder Amtshierarchie entsteht, welches keinen Ausgleich durch eine Gruppe erhält.

Risikofaktoren in Kleingruppen

Gefährdungspotential in Kleingruppen besteht vor allem in Settings, in denen Begleiter/innen ggf. als zeitweilig einzige Ansprechperson starke Macht auf die Kleingruppe ausüben (z.B. in Workshops). Da die Möglichkeit der Reflexion des eigenen Verhaltens durch Dritte in solchen Situationen entfällt, steigt die Gefahr der Manipulation bzw. Beeinflussung insbesondere von Gruppen mit jüngeren Teilnehmenden.

Risikofaktoren in Großgruppen

In Großgruppen resultiert ein besonderes Gefährdungspotential vor allem aus der größeren Unübersichtlichkeit: verschiedene Räume für Unterbringung und Programm, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, die Anwesenheit mehrerer Gruppen am gleichen Veranstaltungsort, große Schlaf- oder Sanitärbereiche können hier Faktoren der Unübersichtlichkeit sein, die genauestens im Blick zu behalten sind.

Ein wichtiger Punkt bei den Risikofaktoren ist der Bereich Kommunikation, Beschwerde-Management, Feedback-Kultur und Intervention. In diesem Bereich gab es bisher wenig eingübte Praxis. Aus diesem Grund stellt die Etablierung tragfähiger Strukturen und erweiterter Kompetenzen in diesem Bereich einen wichtigen Teil unserer Arbeit dar.

2 Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjähr. und erwachsenen Schutzbefohlenen

2.1 Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiter/innen umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Dresden-Meissen stehen. Dazu zählen auch die Mitarbeiter/innen, die in der Pfarrei „St. Benno“ angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung oder ein

Praktikumsverhältnis handeln kann. Deren persönliche Eignung wird schon bei der Anstellung geprüft und Fragen von Prävention und Haltung durch den Anstellungsträger thematisiert.

Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung der Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, wird in einem persönlichen Gespräch persönliche Eignung und Qualifikation für die Arbeit abgeschätzt. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Entsprechende Gespräche werden von einer Person aus dem Pastoralteam geführt. Dabei wird auf dieses Schutzkonzept eingegangen. Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren und durch transparentes Handeln potenzielle Täter/innen abschrecken. In regelmäßigen Dienstberatungen/Teamberatungen wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und welcher Unterstützungsbedarf besteht.

2.2 Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) und die gemeinsame Schutzerklärung (SE)

Grundsätzlich legen alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und bei der Pfarrei Angestellten ein EFZ beim Arbeitgeber vor und aktualisieren es im Abstand von fünf Jahren. Es darf nicht älter als sechs Monate sein. In der Personalakte wird Ausstellungsdatum, Umstand der Einsichtnahme und ob es ggf. einen Eintrag aufgrund Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält, dokumentiert. Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Einstellungsvoraussetzung.

Sie unterzeichnen einmalig die gemeinsame Schutzerklärung. Mit der Unterschrift geht der/diejenige eine Verpflichtung ein zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben wurden. Diese Unterlagen werden in der Personalakte des jeweiligen Rechtsträgers hinterlegt. Beide Unterzeichnende erkennen den Verhaltenskodex an und verpflichten sich zur Umsetzung. Der Rechtsträger/ dessen Beauftragter unterzeichnet in der Schutzerklärung, dass er verantwortungsvoll und entsprechend der Rahmenordnung handelt.

Von den ehrenamtlich Tätigen müssen Volljährige ein EFZ vorweisen, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten.

Die Vorlage des EFZ wird dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt durch die Präventionsfachkraft der Pfarrei (derzeit Dr. U. Elefant), die nach datenschutztechnischen Bedingungen und dann aktiv wird, wenn ein Eintrag besteht. Sie ist verantwortlich dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Nach Vorlage des EFZ wird es dem Ehrenamtlichen zurückgegeben. Die Präventionsfachkräfte und die Gemeindereferentin besprechen regelmäßig, mindestens jährlich aktuelle Themen, Daten und die Aktualisierung der Dokumente.

Die weiteren Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral unterzeichnen in Anerkennung des Inhaltes des Verhaltenskodex die gemeinsame Schutzerklärung. Das wird

durch o.g. Person dokumentiert. Die Erklärungen und Unterschriften werden im Präventionshefter in ihrem Büro verschlossen aufbewahrt. Sie dienen auch zur Sicherstellung der Zeitintervalle bis zur auffrischenden Schulung nach spätestens fünf Jahren.

Für die kostenfreie Beantragung des EFZ wird dem Ehrenamtlichen das Antragschreiben (durch die Pfarrei) zur Verfügung gestellt.

3 Verhaltenskodex

3.1 Positionierung

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrei beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und bietet Orientierung für adäquates Verhalten. Es ist ein Schritt auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit. Achtsamkeit, im Sinne einer achtsamen Aufmerksamkeit für das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in ihrer physischen und psychischen Entwicklung, sowie der Hilfebedürftigkeit von schutzbefohlenen Erwachsenen. Dazu gehört es wesentlich, Grenzverletzungen aller Art, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit zu verhindern. Deshalb spricht der Verhaltenskodex die Themen Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, erzieherische Maßnahmen, Verhalten auf Tagesveranstaltungen, Freizeiten und Reisen an.

Der Verhaltenskodex gibt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung pädagogischer Beziehungen vor. Für alle, die im Auftrag der Pfarrei mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten, ist **der Verhaltenskodex verbindlich**. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und alle ehrenamtlich Tätigen erkennen den Verhaltenskodex bei Unterzeichnung der gemeinsamen Schutzerklärung an.

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und wertorientierte Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln. Des Weiteren sollen Kinder und Jugendliche in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mitzustalten. Bestehende Regeln sollen erklärt und nahegebracht werden, um den jeweiligen Sinn hinter dem Regelwerk verständlich zu machen. Wir versprechen uns davon eine größere Akzeptanz und Verinnerlichung der Regeln.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bilden sich zu den Inhalten des Verhaltenskodexes weiter und haben Gelegenheit, sich in angemessenen Zeitabständen zu diesen Themen auszutauschen.

Wenn von einer Regel des Verhaltenskodex abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden. Für die Arbeit der einzelnen Gruppen und Kreise erscheint es sinnvoll, gemeinsam deutliche und verbindliche Gruppenregeln zu formulieren.

Gibt es trotz wiederholter Hinweise Regelverstöße durch Einzelne, kann das ein Ausschluss von der ausgeübten Tätigkeit zur Folge haben.

3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Sind bereits bestehende freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen für das Gruppengeschehen relevant, sind diese transparent zu machen und zu reflektieren.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen werden wahr- und ernstgenommen, sowie geachtet.

Körperliche (z.B. unerwünschte Berührung) oder verbale (z.B. sexistische Äußerungen) Grenzverletzungen seitens der Erwachsenen oder der betreuenden Jugendlichen haben grundsätzlich zu unterbleiben. Grenzverletzungen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen untereinander dürfen nicht übergeangen werden, sondern müssen thematisiert und gegebenenfalls sanktioniert werden.

3.3 Sprache und Wortwahl

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir spielen Machtgefälle nicht aus. Wir achten auf eine freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

Wir nehmen ernst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden können. Grenzverletzungen in Form von verbaler Aggression/ verbaler Gewalt unterbinden wir, greifen wenn nötig moderierend in Streitgespräche ein und bieten Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung an.

3.4 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d.h. der Wille der Schutzperson ist zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Bei körperbetonten Spielen und Übungen (Massage, Abschiedsrituale, ...) wird achtsam angeleitet und die Situation sensibel beobachtet (Stimmung, Konflikte, ...) und ein respektvoller Umgang gewährleistet. Wir ermutigen sowohl Teilnehmer/innen als auch ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende ihre persönlichen Grenzen zu erkennen und anzuzeigen.

3.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen braucht es transparente Verhaltensregeln, um die

individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu achten und zu schützen.

Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen wird auf geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Sollte das aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, wird im Vorfeld der Veranstaltung darauf hingewiesen.

In der Regel wird vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet (außer bei Gefahr im Verzug). Soweit gegeben, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer/innen desselben Geschlechts den Schlafraum. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Kinder und Jugendliche können bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter gewährleistet.

An unseren Angeboten nehmen vorwiegend Kinder teil, die allein auf Toilette gehen, Ausnahme ist die Kinderkatechese. In den seltenen Fällen, in denen Kinder eine Begleitung zur Toilette brauchen, geschieht das nach Möglichkeit durch Erwachsene gleichen Geschlechts. Die anderen Erwachsenen werden darüber informiert und die Begleitung geschieht unter der Berücksichtigung des Willens des Kindes.

3.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten.

Wir wenden uns gegen regelmäßige Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die deutlich zu einer Abhängigkeit gegenüber dem Schenkenden führen können.

3.7 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersentsprechend zu sein.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. Wir halten Kinder und Jugendliche dazu an, in der Kommunikation per Internet, Respekt und Umsicht walten zu lassen und sowohl die Verwendung von verunglimpfenden Texten als auch von entwürdigenden Fotos zu unterlassen.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild

und das [kirchliche Datenschutzgesetz](#), zu beachten. [Durchführungsbest. KDG](#)

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttäiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Gleiches gilt beim Schlafen.

3.8 Erzieherische Maßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für die/den Betroffene/n auch plausibel sind. Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt oder das Wohl der Anderen gefährdet ist.

Jegliche Anwendung von körperlicher oder verbaler Gewalt lehnen wir ab.

3.9 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen. Diese Angebote sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Daher sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgesetztes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen (unter Berücksichtigung Geschlecht, Qualifikation, Erfahrungsschatz, Alter) begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ist dies nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vor Maßnahmenbeginn darüber informiert.

Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Freizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Die Intimsphäre der Teilnehmenden ist zu achten.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer

Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären, sowie im Einzelfall anzuseigen.

4 Beschwerdemanagement, Ansprechpersonen und Intervention

4.1 Beschwerdewege und Handlungsleitfäden

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige.

In der Erarbeitung des Schutzkonzeptes wurde deutlich, dass Beschwerden bisher individuell bearbeitet wurden, aber die Vorgehensweisen nicht konkret festgeschrieben worden sind. Die nachfolgend beschriebenen Wege werden eingeübt, weiterentwickelt und angepasst.

Generell verpflichten wir uns auf eine Haltung, in der wir auf kritische Anmerkungen oder Beschwerden nicht mit Unmut und Ablehnung reagieren, sondern diese ernst nehmen und überprüfen, sowie die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen. Wie und wo Beschwerde möglich ist, wird von uns veröffentlicht und so gestaltet, dass auch Kinder oder erwachsene Schutzbefohlene es erfahren, verstehen und nutzen können.

Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden ansprechbar für Beschwerden und Rückmeldungen. Die Beschwerdewege und Ansprechpersonen ergeben sich grundsätzlich nach deren Zuständigkeitsbereich. Alle Mitarbeitenden sind innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches auch zuständig für Hinweise, Fragen oder Beschwerden im Sinne der [Rahmenordnung Prävention](#). Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich in seinen Anliegen an den Pfarreirat zu wenden.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, sodass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt dem Betroffenen, dass sein Anliegen ernst genommen und umgehend behandelt wird. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt.

Bei Veranstaltungen räumen wir den Teilnehmenden einen angemessenen Raum zur Rückmeldung ein. Die jeweiligen Verantwortlichen nutzen dies zur Reflexion ihrer Arbeit.

Bei Beschwerden, bei denen es Hinweise auf sexualisierte Gewalt gibt, verpflichten wir uns grundsätzlich auf folgendes Vorgehen:

Wenn es zu einer Vermutung von sexualisierter Gewalt kommt, kann das vor Ort befindliche hauptamtliche pastorale Team/ Leitungsteam der Veranstaltung zur Rücksprache und Einschätzung hinzugezogen werden.

Falls diese im Fall einer persönlichen Betroffenheit keine geeigneten Ansprechpersonen sind, werden entweder die Präventionsfachkraft (derzeit Christina Händler und Dr. Ulrich Elefant) oder externe Beratungskräfte (bei Verdacht gegenüber eines hauptamtlichen Mitarbeitenden) (Dr. Ursula Hämerer, Dr. Michael Hebeis) um Einschätzung gebeten. In diesen Anliegen können sich Betroffene zu jeder Zeit an eine Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums wenden (siehe 4.5 Ansprechpersonen).

Für das Vorgehen bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt sind die vom Bistum Dresden-Meissen entwickelten Handlungsleitfäden (siehe Broschüre) für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden verbindlich. Daraus geht hervor, dass Mitteilungen oder Beobachtungen dokumentiert werden sollen. Die Mitarbeiter/innen wurden zu diesen Handlungsleitfäden geschult und sind mit dem Vorgehen vertraut. Um Unklarheiten im Vorgehen zu vermeiden und ein der Situation angemessenes Handeln zu gewährleisten, beraten sie sich über die angezeigten Beschwerden mit einer Präventionsfachkraft der Pfarrei.

Sollte es einen Verdacht gegenüber Hauptamtlichen bzw. Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben, wird grundsätzlich der unmittelbare Dienstvorgesetzte schriftlich informiert. Dieser gibt die Information an die Ansprechperson weiter. Wenn Betroffene nicht möchten, dass das, was Sie erzählen, an das Bistum weitergegeben wird, gibt es die Möglichkeit einer anonymen Mitteilung über die Ansprechperson oder die Inanspruchnahme externer (Fach-)Beratung.

Besteht der dringende Verdacht, dass eine Straftat vorliegt, informiert das Bistum die staatliche Strafverfolgungsbehörde. Diese entscheidet, ob und wie polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens steht das Wohl der betroffenen Person an erster Stelle.

4.2 Qualitätsmanagement

Die Prüfung des Schutzkonzeptes erfolgte im November 2025. Die nächste Prüfung erfolgt im November 2030.

Das Schutzkonzept bedarf der permanenten regelmäßigen Überprüfung und Bearbeitung. Durch die Weiterentwicklung des Konzeptes wollen wir in der Pfarrei eine Kultur der Achtsamkeit und des Respektes sowie der gegenseitigen Wertschätzung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Die aktuelle Fassung bedarf der Evaluierung und Weiterentwicklung. Das Schutzkonzept wird überprüft und überarbeitet, wenn ein Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei bekannt wird, strukturelle Veränderungen es erfordern, spätestens jedoch alle drei Jahre. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital (Homepage) veröffentlicht und ist allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten zugänglich. Über Maßnahmen zur Prävention und eventuelle Veränderungen informiert unsere Pfarrei im Pfarrbrief, durch Aushänge oder andere geeignete Medien. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den pastoralen Mitarbeitenden oder den Präventionsfachkräften eingebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Minderjähriger sowie schutzbefohlener Erwachsener werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen.

4.3 Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung (drei bis zweiundzwanzig Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche (Leitungs-) Aufgaben ihr zukommen. Der leitende Pfarrer bzw. das Präventionsteam entscheiden, wer an einer vertiefenden Schulung teilnehmen muss.

Folgende Formate sind möglich:

- Sensibilisierungs-Schulung 3h
 - Ehrenamtliche mit regelmäßiger Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, erw. Schutzbefohlenen
 - Beschäftigte mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, erw. Schutzbefohlenen
 - Priester im Ruhestand
- Basis-Schulung 6h
 - Ehrenamtliche mit intensivem (Übernachtung und leitende Tätigkeit) Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, erw. Schutzbefohlenen
 - Beschäftigte mit regelmäßiger Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, erw. Schutzbefohlenen
 - Verwaltungsleiterin, Hauptamtliche
- Intensiv-Schulung 9h
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal oder Ausbildungsverantwortung
- Auffrischung/Vertiefungs-Schulung 3h
- Schulungen für Schulungsreferentinnen und Referenten 22h

Die Schulungen klären darüber auf, was unter „sexualisierter Gewalt“ zu verstehen ist, wo sie vorkommt, wer mögliche Täter/innen und Betroffene sind, welche Bedingungen ihr Vorkommen begünstigen und wo man Hilfe erhalten kann, wenn man von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Die Inhalte der Schulung richten sich nach der [Rahmenordnung Prävention](#) unseres Bistums. Sie thematisieren die Fragen nach einem angemessenen Nähe- und Distanzverhältnis in pädagogischen Beziehungen sowie die Strategien von Täter/innen und Psychodynamiken der Opfer. Es werden Dynamiken in Institutionen angesprochen sowie sexualisierte Gewalt begünstigende institutionelle Strukturen. In den Schulungen werden Straftatbestände und rechtliche Bestimmungen benannt. Je nach Intensität der Schulung wird die Reflexion der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz sowie der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit gefördert. Wichtiger Bestandteil aller Schulungen ist die Aufklärung über das Vorgehen und die Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt. Des Weiteren erhalten die Teilnehmenden Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die Institutionen, in denen die Gewalt stattgefunden hat.

Wir informieren unsere Mitarbeiter/innen gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen

dafür, dass alle Mitarbeitenden an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird im Präventionsordner und Emip-Programm (kirchliches Meldesystem) dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich dem Stand der Zeit entsprechen, da sich auch die äußeren Bedingungen stetig verändern.

4.4 Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Als Pfarrei wollen wir einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder ihr Recht, gesund und beschützt aufzuwachsen, leben können. In vielen verschiedenen Gruppen und Kreisen haben sie die Gelegenheit, unsere Pfarrei als Teil der Kirche und Gemeinschaft im Glauben kennenzulernen.

Um sie gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein sowie ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken, etablieren wir Angebote der Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsbestärkung. So wird immer wieder ein „Starkmachtag“ für Kinder angeboten. Eine Zusammenarbeit mit den Präventionsfachkräften aus dem stadt-gesellschaftlichen Kontext wird angestrebt.

4.5 Ansprechpersonen

Präventionsfachkräfte

Gemäß der [Rahmenordnung Prävention](#) benennt jeder kirchliche Rechtsträger eine Präventionsfachkraft. Für die Pfarrei St. Benno Meißen sind Frau Christina Händler und Herr Dr. Ulrich Elefant beauftragt. Sie sind erreichbar unter:

Frau Christina Händler praevention@sanktbenno.de

Herr Dr. Ulrich Elefant praevention@sanktbenno.de

Die Präventionsfachkräfte sind ansprechbar für Mitarbeiter/innen sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie unterstützen den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes sowie der Platzierung des Themas Prävention in den Strukturen und Gremien der Pfarrei.

Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meissen

Julia Eckert

0351-31563251

praevention@bddmei.de

Schweriner Str. 27, 01067 Dresden

Ansprechpersonen bei Vermutung bzw. bei Fällen sexualisierter Gewalt

Ursula Hämmerer, Chemnitz

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

0173 5365222

ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis, Dresden
Rechtsanwalt
0172 3431067
ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de

Informationen und Beratung sind auch außerhalb des Bistums möglich bei:

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.
0351 8010139
Heinrichstr. 12, 01097 Dresden
Bürozeiten: Di + Do 9-12 Uhr; Do 15-18 Uhr

AWO Fachstelle "Shukura"
Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen
0351 4794444 info22@awo-kiju.de
Königsbrücker Straße 62 01099 Dresden

Landesfachstelle Blaufeuer
Bahnhofstraße 7
01445 Radebeul
0351 87378815 info@fachstelle-blaufeuer.de

Fachberatungsstelle KiZ – Kind im Zentrum
Kapweg 4
13405 Berlin
030 2828077 fbs.kiz-berlin@efj.de

5 Inkrafttreten und Nachhaltigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept wird mit sofortiger Wirkung für die Pfarrei „St. Benno“ Meißen in Kraft gesetzt.

Das Konzept (Erstfassung) wurde der Präventionsbeauftragten des Bistums Dresden-Meissen am 04.05.2021 per E-Mail zugesandt und am 20.10.2021 durch diese bestätigt.

Das überarbeitete Konzept ist vom Pfarreirat am 18.11.2025 beschlossen und damit rechtskräftig.

Wesentliche Änderungen, die sich bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Pfarreirates mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version mit Datum vorgelegt. Die laufende Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und der Wertschätzung, sowie Grenzachtung nachhaltig fördern und

dauerhaft festigen, Betroffene ermutigen über erlebtes Leid zu sprechen und verhindern, dass Menschen jegliche Form von Gewalt in kirchlichem Kontext erleben.

Mitwirkende bei Erstellung des Schutzkonzeptes: Regina Schulze, Gemeindereferentin
Christina Händler, Präventionsfachkraft
Ulrich Elefant, Präventionsfachkraft
Pfarrgemeinderat der Legislatur bis 2020
Pfarreirat der Legislatur bis 2024
Pfarreirat aktuell

Inkraftgesetzt am:

18.11.25 Meissen
Datum Ort

 
Unterschrift Präventionsfachkräfte

 
Unterschrift Pfarrer

6 Anlagen

- Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; für das Bistum Dresden-Meissen in Kraft getreten am 01.01.2020 (KA 1/2020)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst; für das Bistum Dresden-Meissen in Kraft getreten am 01.01.2020 (geänderte Fassung KA 48/2022)
- Broschüre „Hinsehen und Schützen“ – Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Broschüre „augen auf – hinsehen & schützen“ – Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Anschreiben zur Beantragung des EFZ
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (für das Bistum Dresden-Meissen in Kraft gesetzt am 01.01.2022)
- gemeinsame Schutzerklärung (SE)